

Ihr Anfrage zur Stellung eines Produktsicherheitsbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. Ihrer Anfrage zur Stellung eines Produktsicherheitsbeauftragten führen wir folgendes aus:

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Benennung eines Produktsicherheitsbeauftragten gibt es nicht.

Soweit im Zusammenhang mit dem Produktsicherheitsgesetz eine solche Verpflichtung bestehen könnte, ließe sich diese in erster Linie aus dem § 6 Produktsicherheitsgesetz herleiten. Diese Norm verpflichtet den Normadressaten unter anderem zur Errichtung und Unterhaltung eines effizienten Gefahrenmanagementsystems. In diesem Zusammenhang könnte sich empfehlen, Maßnahmen zu treffen, die unter anderem die Installation eines Produktsicherheitsbeauftragten mitumfassen.

Ausweislich der Normüberschrift betrifft die Verpflichtung allerdings nur solche Hersteller, die ein Verbraucherprodukt im Sinne des § 2 Nr. 25 Produktsicherheitsgesetz auf dem Markt bereitstellen. Nach dieser Vorschrift ist ein Verbraucherprodukt

„ein neues, gebrauchtes oder wiederaufgearbeitetes Produkt, das für Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmt ist oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbraucherinnen und Verbrauchern verwendet werden kann, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist.“

Bei den von Heine + Beisswenger Stiftung + Co. KG gehandelten Waren (i.d.R. Halbzeug) handelt es sich aber nicht um Verbraucherprodukte, da sie nicht ohne erhebliche Weiterverarbeitung von Verbrauchern benutzt werden können. Dasselbe gilt bei Waren, die letztlich an gewerbliche Kunden ausgeliefert werden, da wir regelmäßig nicht wissen, zu welchen Produkten Sie unsere Waren weiterverarbeiten und wie bzw. wo Ihre Produkte letztlich eingesetzt werden.

Demnach bedarf es keiner Benennung eines Produktsicherheitsbeauftragten im Sinne des § 6 Produktsicherheitsgesetz. Angesichts der Verarbeitungsstufe der von uns am Markt angebotenen Produkte, sind wir zudem gar nicht in der Lage, die Interessen von Verbrauchern bzw. Endkunden zu berücksichtigen. Aufgrund unseres fehlenden Wissens hinsichtlich der weiteren Verarbeitung unserer Produkte, lassen sich die Verschiedenheiten jeder möglichen Stufe in der Lieferkette daher nicht durch einen Produktsicherheitsbeauftragten abdecken.

Grundsätzlich ist im Rahmen der Produktsicherheit die Geschäftsführung (im gesetzlichen Umfang) für die verkauften Waren verantwortlich.

	Erstellt (Geändert)			Geprüft			Freigegeben			Seite 1 von 2
Org.-Einheit:	Leiter QM			Leiter QM			Vorstand			
Name:	Uzeir Šogolj			Uzeir Šogolj			Matthias Heine			
Datum:	17.10.2022			17.10.2022			17.10.2022			Version: 00
Gültigkeit:	01	02	03	04	05	06	09	PRA	HB	
Dateipfad:	Heine+Beisswenger Stiftung + Co.KG\H+B Integriertes Managementsystem (IMS) - Dokumente\01_Formblätter									

Aus diesen Gründen sehen wir von der Nennung eines Produktsicherheitsbeauftragten ab.
 Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

HEINE + BEISSWENGER Stiftung + Co. KG
 Höhenstraße 22
 70736 Fellbach

Dieses Dokument wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

	Erstellt (Geändert)			Geprüft			Freigegeben			Seite 2 von 2
Org.-Einheit:	Leiter QM			Leiter QM			Vorstand			
Name:	Uzeir Šogolj			Uzeir Šogolj			Matthias Heine			
Datum:	17.10.2022			17.10.2022			17.10.2022			Version: 00
Gültigkeit:	01	02	03	04	05	06	09	PRA	HB	
Dateipfad:	Heine+Beisswenger Stiftung + Co.KG\H+B Integriertes Managementsystem (IMS) - Dokumente\01_Formblätter									